



MERKBLATT ZUR DURCHFÜHRUNG VON DIPLOMARBEITEN IN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Seite 1

Erläuterung des Verfahrens, Festlegung von Fristen und Terminen gemäß Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rosenheim.

(1) ZIEL

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zulassungsvoraussetzung ist die Immatrikulation des Studenten an der Hochschule Rosenheim im 7. bzw. 8. Fachsemester.

(3) THEMA DER DIPLOMARBEIT, AUFGABENSTELLUNG

Themen für eine Diplomarbeit können von Professoren, Studenten oder Dritten (z. B. aus Industrie und Wirtschaft) vorgeschlagen werden. Ein Thema wird dann zur gestellten Aufgabe einer Diplomarbeit, wenn es von einem hauptamtlichen Professor (Erstprüfer) als geeignet angenommen und dem Kandidaten als Aufgabe zur Bearbeitung gestellt wird.

Die Festlegung auf ein Thema ist dann rechtsverbindlich, wenn es durch einen Beschluss der Prüfungskommission festgelegt ist.

Das Thema der Diplomarbeit kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag vom 1. und 2. Prüfer geändert werden.

Der schriftliche Antrag (Formular im Internet) ist vom Diplomanden spätestens drei Wochen vor Abgabetermin dem 1. und 2. Prüfer zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigte Themenänderung ist bei der Abgabe der Diplomarbeit mit abzugeben.

(4) ARBEITSVORAUSSETZUNGEN

Ein Thema muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Hochschule bearbeitet werden kann; die Durchführung der Diplomarbeit außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission. Ein diesbezüglicher Antrag ist mit dem Formblatt „Anmeldung der Diplomarbeit“ an die Prüfungskommission zu richten.

(5) PRÜFER

Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern betreut und bewertet. Als Erstprüfer wird der jeweilige Aufgabensteller bestellt; der Zweitprüfer kann vom Studenten oder Erstprüfer vorgeschlagen werden. Erst- und Zweitprüfer müssen Lehrtätigkeiten an der Hochschule ausüben. (Lehrbeauftragte müssen zum Zeitpunkt der Themenfeststellung durch die Prüfungskommission einen Lehrauftrag ausüben.)

Die Bestellung der Prüfer erfolgt mit der Festlegung des Themas durch die Prüfungskommission.

(6) UMFANG DER DIPLOMARBEIT

Ein Thema muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in drei Monaten fertiggestellt werden kann.

Bei ausreichend umfangreichen Themen ist die Bearbeitung im Team empfehlenswert, wobei der Eigenanteil jedes Teammitgliedes ersichtlich sein muss.

(7) ANMELDEFRISTEN UND BEARBEITUNGSDAUER

Das Thema für die Diplomarbeit (Anmeldung der Diplomarbeit) kann frühestens zu Beginn des ersten und spätestens während des zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters gestellt werden.

Erfolgt bis zum spätesten Anmeldetermin (in der Regel der 30.09.) keine Anmeldung, kann durch die Prüfungskommission ein Thema festgelegt werden.

Die Bearbeitungsdauer darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters angemeldet wird (in der Regel 15.04.). Erfolgt die Anmeldung nach dem 15.04., darf die Bearbeitungsdauer fünf Monate nicht überschreiten.

Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine ordnungsgemäße Abgabe der Diplomarbeit im Prüfungsamt der Hochschule, wird diese mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(8) VERLÄNGERUNGSFRISTEN

Treten Ursachen ein, die die Fertigstellung der Diplomarbeit verzögern und die der Student nicht zu vertreten hat, kann die Prüfungskommission die Bearbeitungsdauer einmalig um bis zu drei Monate bei Ausgabe der Diplomarbeit vor dem 15.04., im übrigen um bis zu zwei Monate verlängern.

Ein schriftlicher Antrag (Formular im Internet) ist vom Diplomanden - mit einer Stellungnahme des Erstprüfers - spätestens 3 Wochen vor Abgabetermin - schriftlich der Prüfungskommission vorzulegen. Ein eventuell ablehnender Bescheid ist dem Diplomanden spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin zuzustellen.

(9) RÜCKGABE DES THEMAS

Kann eine Diplomarbeit nicht mit der angemeldeten Aufgabenstellung bearbeitet werden, kann vom Diplomanden die Bearbeitung eines neuen Themas beantragt werden.

Die Rückgabe des alten Themas ist vom Diplomanden schriftlich zu begründen und vom Erst- und Zweitprüfer zu beurteilen. Eine Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Sind die triftigen Gründe für eine Rückgabe vom Diplomanden nicht zu vertreten, so erfolgt keine Benotung der Diplomarbeit.

Wird in die Rückgabe mangels triftiger Gründe vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nicht eingewilligt, ist die Diplomarbeit mit dem ausgegebenen Thema innerhalb der gesetzten Frist abzugeben.

(10) BEARBEITUNG EINES NEUEN THEMAS

Die Festlegung des neuen Themas durch den Aufgabensteller muss innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung der Prüfungskommission, d. h. nach der Genehmigung der Rückgabe, erfolgen.

Das neue Thema der Diplomarbeit darf inhaltlich nicht identisch mit dem alten Thema sein. Im übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen Nr. 6 bis 9 entsprechend.

(11) WIEDERHOLUNG EINER DIPLOMARBEIT

Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal **mit einem neuen Thema** wiederholt werden.

(12) FORM UND GESTALTUNG

Die Diplomarbeit ist nach den von der Fakultät beschlossenen Richtlinien zu gestalten. Die entsprechenden Richtlinien können über die WI-Internetseite eingesehen werden. Die Diplomarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren (keine Spiralheftung), mit je einer ungebundenen, maximal einseitigen Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache, zusammen mit dem Anmeldeformular im Prüfungsamt abzugeben; dies gilt auch für Teamarbeiten.

(13) ERKLÄRUNG

Diplomarbeiten sind mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(14) SPERRE

Die Diplomarbeiten der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen sollten grundsätzlich nicht gesperrt werden. Die Hochschule Rosenheim darf Dritten Einblick in die Diplomarbeit geben und über die Ergebnisse der Arbeit unter Nennung des Verfassers in der Fachpresse berichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Diplomarbeit auf schriftlichen Antrag bis **spätestens 3 Wochen vor Abgabetermin**– mit einer Stellungnahme des 1. und 2. Prüfers – durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission gesperrt werden (Formular im Internet).

In einem solchen Ausnahmefall, muss bei der Abgabe der Diplomarbeit im Prüfungsamt der genehmigte Sperrvermerk mit abgegeben werden.

Eine Veröffentlichung der Kurzfassung durch die Fakultät wird durch die Sperre nicht betroffen.

(15) URHEBERRECHTE

Die Vereinbarung zum Urheberrecht wird bei der Anmeldung mit dem Erst- und Zweitprüfer festgelegt.

Gültig für alle Studierenden, die im Sommersemester 2008 die Diplomarbeit anmelden

Rosenheim, 08.04.08
Bs/si



Prof. Dr. Rudolf Bäßler
Dekan des FB WI